|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|       |  |       |  |       |
| Schule/Schulstempel | Ort | Datum |

Zahl:

**[ ]  Bezirkshauptmannschaft**

[ ]  **Magistrat Graz**

**Referat für Strafen und Vollstreckungen**

Gürtelturmplatz 1

8020 Graz

**Schulpflichtverletzung** – **ungerechtfertigtes Fernbleiben an mehr als drei Tagen –
Anzeige gem. § 24 Abs. 4 SchPflG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schulleitung der       meldet, dass Wählen Sie ein Element aus.      , geb. am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.**,**      Klasse**,** wohnhaft in     **,** im Zeitraum von Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. dem Unterricht ungerechtfertigt ferngeblieben ist und dabei       Schultage versäumt hat.

Datumsmäßige Benennung der ungerechtfertigten Fehltage:

|  |
| --- |
|       |

**Allfällig bisher gesetzte Maßnahmen** gem. § 25 Abs. 2 SchPflG:

|  |
| --- |
|       |

**Name und Anschrift** der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|       |  |       |  |      |  |       |
| Name | Straße | PLZ | Ort |

Gemäß § 1 Abs. 1 SchPflG besteht allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten. Nach § 9 Abs. 1 SchPflG haben die in eine im § 5 leg. cit. genannte Schule aufgenommenen Schüler den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist ein Fernbleiben von der Schule während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig. Im vorliegenden Fall liegt jedoch weder ein Rechtfertigungsgrund gemäß Abs. 3 leg. cit., noch ein begründeter Anlass nach Abs. 6 leg. cit. vor.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch, zu sorgen, wobei Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflicht neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten treten.

Gegenständlich ist Wählen Sie ein Element aus. jedenfalls an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen ungerechtfertigt dem Unterricht ferngeblieben, sodass der Verdacht des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 SchPflG besteht, weshalb die gegenständliche Anzeige zu erstatten war.

Es ergeht daher das Ersuchen um weitere Veranlassung gemäß § 24 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

|  |
| --- |
|  |
| Schulleiter/in |  |

**Ergeht parallel zur Kenntnis an:**

zuständige Bildungsregion